

Wir trauern um unsere ehemalige Kreisrätin

Frau Elisabeth Fischer

Frau Elisabeth Fischer ist am 21. Juli 2021 verstorben.

Sie gehörte von Mai 2002 bis April 2014
dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an.

Elisabeth Fischer hat im Umweltausschuss sowie
im Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Infrastruktur mitgearbeitet
und war als Verbandsrätin im Zweckverband „Konventbau Klosterlangheim“
für den Landkreis Lichtenfels tätig.

Der Landrat und die Mitglieder des Kreistags werden Frau Elisabeth Fischer
stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie mit Angehörigen.

Christian Meißner

Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2021	110
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2021	110
Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	111
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	112

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 467.000 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.000 EUR

ab.

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 77.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Staffelstein, 29. Juli 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

L i e b e r m a n n
Stv. Verbandsvorsitzende

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden diese und der Haushaltsplan samt Anlagen

bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 16.07.2021, Az. 32-941, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau

(Landkreis Lichtenfels)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.377.700,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.352.600,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.



Michelau i.OFr., den 16.08.2021
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

gez. Jochen Weber

Jochen Weber
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. E.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Juli 2021 die 16. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 14/2021 vom 26.08.2021 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBFRANKEN

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 04.12.2018 (OfrABl. Folge 13/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 133,-- €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

1. Für Mengen bis **max. 1,0 m³** 10,00 €
z.B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

2. Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen **größer 1,0 m³** 25,-- €
z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.
Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.
Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 70,-- €

- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod

- a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 87,-- €
b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne 183,-- €
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 20,-- €

- c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthesefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne 183,-- €

- (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c 291,-- €
(der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)
- bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,-- €

- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,-- € je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.07.2021

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 06. Juli 2021 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtblatt Oberfranken Nr. 14/2021 vom 26.08.2021 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf Euro
Im Vermögensplan	430.000 €	0 €	6.372.000 €	6.802.000 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.07.2021

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

Landratsamt Lichtenfels
Helmut Fischer
Stellvertreter des Landrats